

Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: FP250036-C/U

DI/sh

Mitwirkend: Bezirksrichter Ch. Aegerter und Gerichtsschreiberin MLaw D. Inkaya

Verfügung vom 1. April 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger

gegen

B. _____,

Beklagte

betreffend **Abänderung Scheidungsurteil**

Rechtsbegehren:
(sinngemäss)

Es sei der im Scheidungsurteil vom 22. Februar 2024 (Geschäfts-Nr. FE230122-C) festgelegte Kinderunterhaltsbeitrag abzuändern.

Erwägungen:

1. Mit Einreichen der Abänderungsklage vom 11. Dezember 2025 (Datum Poststempel; act. 1) machte der Kläger das vorliegende Verfahren rechtshängig. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2025 wurde den Parteien der Eingang der Klage bestätigt, eine Frist gesetzt, um weitere Beilagen einzureichen, sowie zur Einigungsverhandlung vorgeladen (act. 3 und act. 4). An der Einigungsverhandlung vom 6. März 2026 konnten die Parteien keine Einigung erzielen. Anschliessend wurde mit Verfügung vom 17. März 2026 dem Kläger eine Frist zur Klagebegründung angesetzt (act. 17).
2. Mit Eingabe vom 30. März 2026 (Datum Poststempel; act. 19) zog der Kläger die Abänderungsklage vom 11. Dezember 2025 zurück.
3. Aufgrund der geringen Umtriebe werden die Gerichtsgebühren auf Fr. 300.– festgesetzt.

Es wird verfügt:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Abänderungsklage erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühren betragen Fr. 300.–.
3. Dem Kläger werden die Gerichtsgebühren auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, der Beklagten unter Beilage einer Kopie von act. 19.
5. Der Rückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO).

Eine Revision gemäss Art. 328 ff. ZPO ist zulässig, wenn geltend gemacht wird, dass der Rückzug unwirksam ist. Einzureichen ist das **Revisionsgesuch innert 90 Tagen** seit Entdeckung des Revisionsgrundes im Doppel beim Bezirksgericht Bülach, Postfach, 8180 Bülach. In der Revisionsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

6. Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 1. April 2026

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Inkaya